Beglaubigte Abschrift

VG 30 L 66/26

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Federico Traine,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Einwanderung,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 30. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Mitschke,
die Richterin am Verwaltungsgericht Stahnke und
die Richterin am Verwaltungsgericht Ennsberger

am 11. August 2026 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (VG 30 K 575/25) gegen die Abschiebungsandrohung und die Einreise- und Aufenthaltsverbote nebst Befristungsentscheidungen im Bescheid des Landesamts für Einwanderung vom 20. November 2025 (Ziffern 3, 6 und 7) wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner je zur Hälfte.

Der Wert des Verfahrensgegenstands wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der 1992 geborene Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger und hält sich jedenfalls seit November 2016 im Bundesgebiet auf.

Am 13. Februar 2019 stellte er einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dabei legte er einen griechischen Daueraufenthaltstitel vor. Am 30. Juli 2019 erteilte der Antragsgegner ihm eine bis zum 29. Juli 2020 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 38a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Mit E-Mail vom 16. März 2020 teilte die Bundespolizei dem Antragsgegner mit, dass es sich bei dem griechischen Aufenthaltstitel um eine Fälschung handele. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.

Am [redacted] 2019 brachte die Lebensgefährtin des Antragstellers das Kind zur Welt. Bereits wenige Tage vor der Geburt hatte der vietnamesische Staatsangehörige Herr , der eine Niederlassungserlaubnis besaß, die Vaterschaft anerkannt. ist daher deutsche Staatsangehörige.

Mit Urteil vom [redacted] 2020, rechtskräftig seit dem [redacted] 2021, verurteilte das Landgericht Berlin den Antragsteller wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern in zwölf Fällen zu einer Freiheitsstrafe vom 2 Jahren und 11 Monaten. Ausweislich der Feststellungen des Urteils hatten sich der Antragsteller und die damaligen Mitangeklagten, [redacted], mit weiteren Personen zusammengeschlossen, um sich durch die Schleusung von erwachsenen vietnamesischen Staatsangehörigen aus dem Vietnam nach Deutschland ohne das erforderliche Visum eine erhebliche Einnahmequelle von längerer Dauer zu schaffen. Der Tatzeitraum erstreckte sich von Mitte Januar 2019 bis Ende Juli 2019.

Am [redacted]2021 brachte die Lebensgefährtin des Antragstellers ein weiteres Kind zur Welt. Am [redacted]2021 erkannte der Antragsteller die Vaterschaft für das Kind an.

Am 2. Juli 2021 beantragte der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Am 25. November 2021 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller eine Duldung, die zuletzt bis zum 30. Januar 2026 verlängert wurde.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 setzte das Landgericht Berlin die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe ab dem [redacted] 2023 zur Bewährung aus. Am [redacted] 2023 wurde der Antragsteller aus der Haft entlassen.

Am [redacted]2023 wurde das zweite Kind des Antragstellers geboren. Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgte am [redacted] 2024.

Mit Bescheid vom 20. November 2025, dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zugestellt am 21. November 2025, nahm der Antragsgegner die dem Antragsteller am 30. Juli 2019 erteilte und bis zum 29. Juli 2020 gültige Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurück (Ziffer 1 des Bescheids) und wies ihn aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziffer 2 des Bescheids). Des Weiteren drohte er ihm für den Fall, dass er nicht bis zum 19. Dezember 2025 freiwillig ausgereist sei, die Abschiebung in den Vietnam an (Ziffer 3 des Bescheids), lehnte die Anträge auf Bescheinigung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts nach Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ab (Ziffern 4 und 5 des Bescheids) und ordnete aufgrund der Ausweisung ein auf ein Jahr befristetes bzw. für den Fall der Abschiebung ein auf drei Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziffern 6 und 7 des Bescheids). Zur Begründung führte der Antragsgegner insbesondere aus, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG seien angesichts des gefälschten griechischen Aufenthaltstitels nicht erfüllt gewesen. Der Antragsteller habe die Behörde getäuscht und genieße keinen Vertrauensschutz. Die Ausweisung sei geboten. Insbesondere aufgrund der Verurteilung des Antragstellers, der Vorlage des gefälschten Aufenthaltstitels und seiner unerlaubten Einreise bzw. seines unerlaubten Aufenthalts seien zwei besonders schwere und drei schwere Ausweisungsinteressen gegeben. Es bestehe auch die konkrete Gefahr, dass er wieder Straftaten begehe. Eine eigene Gefahrenprognose führe zu einem von der Entscheidung des Strafgerichts vom 15. Dezember 2022 abweichenden Ergebnis. Eine Straftatauseinandersetzung sei nicht erfolgt.

Auch sei von einer erheblichen kriminellen Energie auszugehen und die wirtschaftliche und soziale Situation des Antragstellers sei ungünstig. Strafursächlich seien erhebliche Persönlichkeitsmängel gewesen. Auch zur Abschreckung anderer Ausländer sei die Ausweisung notwendig. Das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiege die Bleibeinteressen des Antragstellers. Der Antragsteller halte sich zwar seit neun Jahren im Bundesgebiet auf; Integrationsleistungen seien aber nicht erkennbar. Auf Art. 20 AEUV könne sich der Antragsteller nicht berufen, da es an einem Abhängigkeitsverhältnis fehle. Seine Lebensgefährtin und sorgeberechtigte Mutter des deutschen Kindes lebe in Deutschland, habe eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und gehe einer Erwerbstätigkeit nach. Auch der sorgeberechtigte Kindsvater lebe in Berlin. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe die Titelerteilungssperre und die fehlende Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen entgegen, von denen nicht abgesehen werden könne. Die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote sei im pflichtgemäßen Ermessen erfolgt.

Seit dem 1. Dezember 2025 ist der Antragsteller unter der Anschrift seiner Lebensgefährtin und seiner Kinder bzw. seines Stiefkinds gemeldet.

Am Montag, den 22. Dezember 2025, erhob der Antragsteller Klage gegen den Bescheid mit dem Antrag, den Bescheid vom 20. November 2025 aufzuheben und den Antragsgegner zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu verpflichten, hilfsweise (unter teilweiser Aufhebung des Bescheids) zur Bescheinigung seines aus Art. 20 AEUV folgenden Aufenthaltsrechts.

Am 27. Februar 2026 hat der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nebst Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt.

Er ist der Auffassung, ihm stehe ein Recht nach Art. 20 AEUV zu, da er mit seinem deutschen Stiefkind in familiärer Lebensgemeinschaft lebe und ein affektives Abhängigkeitsverhältnis bestehe. Eines „besonderen" Abhängigkeitsverhältnisses bedürfe es nicht; ein normales genüge. Der Europäische Gerichtshof habe darauf hingewiesen, dass zwischen Mutter und Kind ab der Geburt ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, ohne dies weiter zu begründen. Es spreche viel dafür, dass es eines staatlichen Akts bedarf, um ein einmal nach Art. 20 AEUV entstandenes Aufenthaltsrecht zum Erlöschen zu bringen. Darüber hinaus sei zu klären, ob eine Ausweisung das Aufenthaltsrecht überhaupt zum Erlöschen bringen könne. Selbst wenn dies der Fall sei, habe seine Klage gegen die Ausweisung aufschiebende Wirkung. Es sei zu be-

zweifeln, dass § 84 Abs. 2 AufenthG auf das Recht aus Art. 20 AEUV angewendet werden könne.

Im Übrigen liege keine Wiederholungsgefahr mehr vor. Insbesondere bei Personen wie ihm, für die ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse streite, seien die Anforderungen an die Sicherheit der Gefahrenprognose, d.h. den Grad der Wahrscheinlichkeit, erhöht. Eine breitere Tatsachengrundlage, die die Indizwirkung der Strafaussetzung zur Bewährung des Antragstellers widerlegen könne, sei nicht ersichtlich. Den Geburten seines Stiefkinds und seiner beiden Kinder komme eine Zäsurwirkung zu. Nach ihnen sei keine weitere Straffälligkeit zu verzeichnen. Eine alleinig generalpräventiv begründete Ausweisung sei im Anwendungsbereich des Art. 20 AEUV unzulässig. Schließlich überwiege das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse seine Bleibeinteressen nicht. Das Ausweisungsinteresse wiege nur einfach besonders schwer. Die Tatbestände des § 54 Abs. 1 Nr. 1c und Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 AufenthG seien von § 54 Abs.1 Nr. 1 AufenthG verdrängt. Zudem liege der Tatzeitraum fast sieben Jahre zurück. Aufgrund seines Umgangsrechts zu dem deutschen Stiefkind bestehe ein besonders schwerwiegendes Bleiberecht nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Außerdem übe er sein Sorgerecht für seine beiden sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Kinder aus. Für die Ausweisung eines nach Art. 20 AEUV aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen gebe es zudem erhöhte Anforderungen. Die Befristungsentscheidung sei wegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. der Selbstbindung der Verwaltung rechtswidrig. Nach der Praxis des Antragsgegners sei die Befristung bei einem Kind unter sechs Jahren regelmäßig auf maximal ein Jahr festzusetzen. Es müsse berücksichtigt werden, dass mehrere Kinder betroffen seien.

Der Antragsteller beantragt,

> festzustellen, dass seine Klage vom 22. Dezember 2025 (Az.: VG 30 K 575/25) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. November 2025 aufschiebende Wirkung hat,
>
> hilfsweise dem Antragsgegner vorläufig, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu untersagen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen ihn zu ergreifen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf den streitgegenständlichen Bescheid und führt im Wesentlichen aus, dass Art. 20 AEUV hier nicht greife. Es bedürfe einer qualifi-

zierten tatsächlichen Abhängigkeit, an der es hier fehle. Die gemeinsame Meldeanschrift bestehe erst seit kurzem und sei als verfahrensangepasst einzuordnen. Während der Haftzeit sei die Ausübung der Personensorge bereits eingeschränkt gewesen. Zudem existiere zusätzlich der rechtliche Vater. Im Übrigen liege ein den rechtlichen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs entsprechender aufenthaltsbeendender Bescheid vor, der selbst bei Annahme eines Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV rechtmäßig sei. Auch die Befristungsentscheidung sei rechtmäßig. Das Betroffensein mehrerer Kinder sei ausdrücklich berücksichtigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Streitakte sowie auf den Inhalt der Akte VG 30 K 575/25 und den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen, die vorgelegen haben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind.

II.

A. Der Hauptantrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Soweit der Hauptantrag die Ziffern 3, 6 und 7 des streitgegenständlichen Bescheids betrifft, ist er zulässig und begründet.

a. In Bezug auf die Ziffern 3 (Abschiebungsandrohung) und die Ziffern 6 und 7 (Einreise- und Aufenthaltsverbote) des streitgegenständlichen Bescheids wird das Antragsbegehren des Antragstellers gemäß § 88, 122 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend ausgelegt, dass der Antragsteller, der mit seinem Eilantrag im Ergebnis erreichen möchte, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht abgeschoben zu werden, nicht die Feststellung, sondern die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid begehrt (vgl. dazu auch die Formulierung auf Seite 3 des Antragschriftsatzes, Bl. 4 d.A.: „Die aufschiebende Wirkung der Klage ist somit anzuordnen"). Denn in Bezug auf die Abschiebungsandrohung nach Ziffer 3 des Bescheids und die in Ziffer 6 des Bescheids auf Grund der Ausweisung und in Ziffer 7 für den Fall einer Abschiebung angeordneten und befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbote ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage statthaft.

Der Klage gegen die Abschiebungsandrohung kommt als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin (JustG Bln) keine aufschiebende Wirkung zu. Die Frage, ob der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist, ist insoweit eine Frage der Begründetheit.

Hinsichtlich der Einreise- und Aufenthaltsverbote und deren Befristung hat die Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO und § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

b. Der auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet.

Die in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene Interessenabwägung ist in erster Linie an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache auszurichten. Sie fällt regelmäßig zugunsten der Behörde aus, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes Interesse an seiner sofortigen Vollziehung besteht oder der Sofortvollzug gesetzlich angeordnet ist. Dagegen ist dem Aussetzungsantrag stattzugeben, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, da an der sofortigen Vollziehung eines solchen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Lässt die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts nicht zu, so hat das Gericht eine eigenständige, von den Erfolgsaussichten unabhängige Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 2. März 2016 – 1 B 1375/15 –, juris Rn. 9).

aa. Im Hinblick auf die in Ziffer 3 des Bescheids verfügte Abschiebungsandrohung überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse. Bei der im Eilverfahren einzig möglichen und gebotenen summarischen Prüfung bestehen insoweit durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit.

Voraussetzung der in §§ 58, 59 AufenthG geregelten Abschiebungsandrohung ist, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Nach Aktenlage bestehen erhebliche Zweifel daran, dass diese Voraussetzung im Falle des Antragstellers erfüllt ist.

i. Unter Berücksichtigung der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begrenzten Erkenntnismöglichkeiten spricht viel dafür, dass dem Antragsteller ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis zusteht.

Ein solches Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV besteht für einen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines minderjährigen Unionsbürgers nur, wenn zwischen ihm und dem Unionsbürger ein rechtliches, wirtschaftliches oder affektives Abhängigkeitsverhältnis besteht, das dazu führen würde, dass der Unionsbürger de facto gezwungen wäre, den betreffenden Drittstaatsangehörigen im Falle der Aufenthalts-

beendigung zu begleiten und das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen. Einer solchen Feststellung muss die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls zugrunde liegen. Dabei ist auch die Dauer einer zu erwartenden Trennung des Kindes vom drittstaatsangehörigen Elternteil zu berücksichtigen. Insoweit spielt eine Rolle, ob der Drittstaatsangehörige das Unionsgebiet – etwa zur Nachholung des Visumverfahrens – für unbestimmte Zeit oder aber nur für einen kurzen, verlässlich zu begrenzenden Zeitraum zu verlassen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2018 – BVerwG 1C 16/17 –, juris Rn. 35 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 8. Mai 2018 – C-82/16 –, juris Rn. 56 und 58; sowie insgesamt zum Vorstehenden OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. September 2020 – OVG 11 S 78/20 –). Lebt der minderjährige Unionsbürger mit beiden Elternteilen dauerhaft zusammen und teilen diese sich täglich das Sorgerecht sowie die rechtliche, finanzielle und affektive Sorge, besteht eine widerlegliche Vermutung für ein Abhängigkeitsverhältnis (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 18. April 2024 – 11 S 236/24 –, juris Rn. 22; siehe auch EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022 – C-451/19 und C-532/19 –, juris Rn. 69). Das Unionsrecht ist dem Drittstaatsangehörigen antragsunabhängig in dem Zeitpunkt zuzuerkennen, in dem das maßgebliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und dem Unionsbürger entsteht (vgl. EuGH, Urteil vom 8. Mai 2025, – C-130/24 –, juris).

Nach dieser Maßgabe ist jedenfalls im Rahmen des Eilverfahrens anzunehmen, dass der Antragsteller die Voraussetzungen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sui generis zur Wahrung der Unionsrechte seines deutschen Stiefkindes erfüllt.

Der Antragsteller hat gewichtige Anhaltspunkte für ein affektives Abhängigkeitsverhältnis des zum familiären Verbund gehörenden deutschen Kindes dargelegt und glaubhaft gemacht. Er hat insbesondere durch die Vorlage der Eidesstattlichen Versicherung der Kindsmutter glaubhaft gemacht, dass eine emotionale Beziehung zwischen ihm und seinem Stiefkind besteht und er die Vaterrolle für sein Stiefkind übernommen hat. Die Kindsmutter hat an Eides statt versichert, der Antragsteller sei die zentrale Bezugsperson für ihre Tochter , welche ihn auch „Papa“ nenne. Der Antragsteller kümmere sich um alle drei Kinder, spiele mit ihnen, mache ihnen Geschenke, koche für sie und bringe sie ins Bett. Er tröste sie, spreche ggf. auch Verbote aus und bringe sie zum Arzt, wenn sie krank seien. [redacted] hole er von der Schule ab. Feste und Feiern verbringe die Familie gemeinsam.

Dieses Vorbringen wird untermauert durch die zahlreichen von dem Antragsteller im Verwaltungsverfahren vorgelegten Fotos von ihm und seiner Familie (vgl. Bl. 471 bis 508 der Ausländerakte).

Das Vorliegen eines unionsrechtswidrigen faktischen Zwangs zur Ausreise für das deutsche Kind der Lebensgefährtin des Antragstellers ist auch nicht mit Blick darauf in Zweifel zu ziehen, dass diese über eine sie auch zur Erwerbstätigkeit berechtigende Aufenthaltserlaubnis verfügt. Die Lebensgefährtin hat eidesstattlich versichert, sie könne derzeit nicht ohne die Unterstützung des Antragstellers auskommen. Ferner gibt es gegenwärtig keine Hinweise darauf, dass der leibliche Vater des deutschen Kindes dessen Wegzug nach Vietnam verhindern wollte. Vor dem Hintergrund der im vorliegenden Eilverfahren nicht konkret abschätzbaren zu erwartenden Trennungsdauer von mindestens einem Jahr (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. September 2020 – OVG 11 S 78/20 –; VG Berlin, Beschluss vom 20. November 2025 – VG 10 L 75/25 –) und unter Berücksichtigung des geringen Alters des Stiefkinds von sechs Jahren muss eine abschießende Prüfung insoweit dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Auch der Antragsgegner stellt die grundsätzliche Bedeutung des Antragstellers für sein Stiefkind nicht in Abrede. Er führt aus, dass während der Haftzeit des Antragstellers lediglich von einem eingeschränkten Umgang auszugehen gewesen sei. Dieser Zeitraum liegt jedoch mehr als drei Jahre zurück. Bei der Entlassung des Antragstellers war sein Stiefkind lediglich drei Jahre alt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Zeitraum der Inhaftierung weiterhin prägend für die aktuelle Bindung zwischen ihm und dem Antragsteller ist, zumal sich der Antragsteller damals im offenen Vollzug befand. Es wird auch berücksichtigt, dass der Antragsteller erst seit Dezember 2025 bei seiner Lebensgefährtin, seinem Stiefkind und seinen weiteren Kindern gemeldet ist. Die (nicht auszuschließende) Vermutung des Antragsgegners, die Anmeldung als solche sei verfahrensangepasst erfolgt, steht jedoch dem Umstand, dass der Antragsteller die Vaterrolle für sein Stiefkind übernommen hat, nicht entgegen.

ii. Aus der im streitgegenständlichen Bescheid enthaltenen Ausweisungsverfügung ergibt sich kein anderes Ergebnis. Auf die von dem Antragsteller aufgeworfenen Rechtsfragen kommt es dabei nicht an. Denn es bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung.

Rechtsgrundlage der Ausweisung ist § 53 Abs. 1 AufenthG.

Hiernach wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Bei der Abwägung sind nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen (§ 53 Abs. 2 AufenthG). Der Gesetzgeber hat in den §§ 54 f. AufenthG Regeltatbestände im Hinblick auf das Vorliegen von Ausweisungs- beziehungsweise Bleibeinteressen normiert.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 53 Abs. 1 AufenthG sind nach summarischer Prüfung nicht erfüllt. Die von dem Antragsteller ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt nur noch im Hinblick auf das Erfordernis einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten (generalpräventive Ausweisungsgründe) vor (dazu (a)), was angesichts des Vorliegens eines Rechts nach Art. 20 AEUV nicht für ein Überwiegen der Ausweisungsinteressen genügt (dazu (b)).

(a) Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Aufenthalt eines Ausländers – wie sie die Ausweisung gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG erfordert – ist dann gegeben, wenn prognostiziert werden kann, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der aufgeführten Schutzgüter eintreten wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2017 – BVerwG 1 C 3/16 –, juris Rn. 23). Dabei erfährt der Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG durch § 54 AufenthG eine weitere Konkretisierung, der spezielle öffentliche Interessen an einer Ausweisung im Sinne von § 53 Abs. 1 Halbs. 1 AufenthG näher umschreibt und diesen Interessen zugleich ein besonderes Gewicht für die durch § 53 Abs. 1 AufenthG geforderte Abwägung zuweist.

Auch bei der – hier durch die Verurteilung vom 20. Dezember 2020 vorliegenden – Verwirklichung eines Tatbestands (oder mehrerer Tatbestände) nach § 54 AufenthG bedarf es stets der Feststellung, dass die von dem Ausländer ausgehende Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt fortbesteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Feb-

ruar 2017 – BVerwG 1 C 3/16 –, juris Rn. 26). Vom weiteren Aufenthalt eines Ausländers, der Straftaten begangen hat, kann auch dann eine solche Gefahr ausgehen, wenn von ihm selbst keine (Wiederholungs-)Gefahr mehr ausgeht, im Fall des Unterbleibens einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten andere Ausländer aber nicht wirksam davon abgehalten werden, vergleichbare Delikte zu begehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 – BVerwG 1 C 21/18 –, juris Rn. 17).

(aa) Vorliegend fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für eine noch von dem Antragsteller ausgehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf sein persönliches Verhalten (spezialpräventive Ausweisungsgründe).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte bei spezialpräventiven Ausweisungsentscheidungen und deren gerichtlicher Überprüfung eine eigenständige Prognose hinsichtlich der Wiederholungsgefahr zu treffen, ohne dass sie an die Feststellungen der Strafgerichte rechtlich gebunden sind (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2002 – BVerwG 1 C 21/00 –, juris Rn. 22). Bei der Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Tat, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 6. März 2024 – 13 LC 116/23 –, juris Rn. 66; Bayrischer VGH, Beschluss vom 14. Mai 2021 – 19 ZB 20.2345 –, juris Rn. 14). Für die Feststellung der entscheidungserheblichen Wiederholungsgefahr gilt ein differenzierender Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Oktober 2012 – BVerwG 1 C 13.11 –, juris Rn. 18). Der Rang des bedrohten Rechtsguts bestimmt dabei die mögliche Schadenshöhe, wobei jedoch keine zu geringen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gestellt werden dürfen.

Nach diesem Maßstab liegt keine hinreichende von dem Antragsteller selbst ausgehende Wiederholungsgefahr (mehr) vor.

Zwar ist das Schadenspotential der von ihm begangenen Taten als schwerwiegend einzustufen, so dass keine zu hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer

Wiederholung zu stellen sind und eine Prävention besonders wichtig ist. Insoweit wird auch berücksichtigt, dass sich die Tatbegehung über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckte. Die Taten stellten auch eine erhebliche Einkommensquelle für den Antragsteller dar, was auf eingeschliffene deliktische Verhaltensmuster zum Zwecke regelmäßiger illegaler Einkommensgenerierung schließen lässt.

Insbesondere angesichts der im [redacted] 2023 erfolgten vorzeitigen Entlassung des Antragstellers aus der Haft und des Umstands, dass er seitdem nicht mehr strafrechtlich auffällig wurde, ist zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt allerdings nicht mehr erkennbar, dass die ausweisungsrelevante Wahrscheinlichkeitsschwelle weiterhin überschritten wird.

Das Landgericht Berlin kam in dem Beschluss vom 15. Dezember 2022, mit dem es die Restfreiheitsstrafe des Antragstellers zur Bewährung aussetzte, zu dem Ergebnis, dies könne unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden. Es sei davon auszugehen, dass die Taten weniger Ausdruck erheblicher Persönlichkeitsdefizite, sondern als Folge belastender Lebensumstände, die sich mittlerweile zum Positiven gewendet haben, anzusehen seien. Die aufgrund der Sprachbarriere noch nicht erfolgte Straftatauseinandersetzung stehe einer positiven Prognose nicht entgegen. Für diese spreche auch die Tatsache, dass der Antragsteller nicht vorbestraft gewesen sei und sich geständig gezeigt habe. Die Kammer habe im Anhörungstermin den Eindruck gewinnen können, dass der Antragsteller sich das Strafverfahren und die Haft als Warnung habe dienen lassen. Er habe sich von Beginn an bemüht, seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen, indem er eine legale Tätigkeit aufgenommen habe, sich um seine Familie kümmere und eigene Anstrengungen unternommen habe, die deutsche Sprache zu erlernen. Der soziale Empfangsraum stelle sich daher stabiler dar als zum Tatzeitraum. Der Antragsteller habe sich im offenen Vollzug beanstandungsfrei geführt und somit gezeigt, den alltäglichen Belastungen außerhalb der Strafhaft gewachsen zu sein.

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass diese Erwägungen unzutreffend sind oder sich die Prognose des Landgerichts Berlin aus anderen Gründen als unzutreffend erweisen könnte, liegen nicht vor und ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag des Antragsgegners. Es spricht indes viel dafür, dass sich die Prognose des Landgerichts Berlin (weiterhin) bewahrheiten wird, da der Antragsteller, soweit ersichtlich, seit seiner über drei Jahre zurück liegenden Haftentlassung nicht erneut straffällig

wurde. Zwar weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass eine vertiefte Auseinandersetzung des Antragstellers mit seinen Straftaten bislang nicht erkennbar ist. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass dies in Haft aufgrund der Sprachbarriere nicht möglich war und der Antragsteller sich bemühte, die Sprachbarriere aufzulösen, indem er zunächst auf eigene Kosten einen Sprachkurs besuchte.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sowohl das Stiefkind des Antragstellers als auch seine beiden Kinder nach dem Tatzeitraum geboren wurden und keine Anhaltspunkte für eine anschließende Straffälligkeit des Antragstellers vorliegen, was für eine Zäsurwirkung der Geburten spricht. Die familiären Verhältnisse sind demnach stabiler als zum Tatzeitraum, da der Antragsteller nunmehr auch Verantwortung für seine Kinder und sein Stiefkind trägt.

Zugunsten des Antragstellers ist ferner davon auszugehen, dass die Wiederholungsgefahr infolge des Einflusses des Strafvollzugs – es handelt sich um die erste Haftstrafe des Antragstellers – gemindert erscheint. Es ist naheliegend, dass die durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug aufgezeigte Gefährdung der familiären Existenz den Antragsteller künftig von einer Straftatbegehung abschrecken wird, das heißt dass der Strafvollzug seine resozialisierende Wirkung tatsächlich entfaltet hat (vgl. zur ausweisungsrechtlichen Gefahrenprognose bei einem Erstverbüßer nach Aussetzung des Strafrechts zur Bewährung: BVerfG, Beschluss vom 25. August 2020 – 2 BvR 640/20 –, juris Rn. 28).

(bb) Von dem Erfordernis einer ausländerrechtlichen Reaktion auf sein Fehlverhalten (generalpräventive Ausweisungsgründe) ist indes weiterhin auszugehen.

Eine Ausweisung aus Gründen der Generalprävention ist zulässig, wenn die konkret begangene Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis daran besteht, über die verhängte strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Eine kontinuierliche Verwaltungspraxis, die darauf gerichtet ist, auf strafrechtliche Verurteilungen wegen schwerwiegender Delikte aufenthaltsrechtlich mit der Ausweisung zu reagieren, ist grundsätzlich geeignet, andere Ausländer von vergleichbaren schweren Straftaten abzuhalten (vgl. für Betäubungsmitteldelikte: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. Januar 2025 – OVG 11 B 2/22 –, juris Rn. 80 m.w.N.).

Im Hinblick auf die von dem Antragsteller begangenen Taten besteht ein Bedürfnis dafür, anderen Ausländern deutlich zu machen, dass solche Straftaten neben der

strafrechtlichen Sanktion eine Ausweisung nach sich ziehen können. An der Ausweisung von Schleusern besteht ein erhebliches generalpräventives Interesse. Schleuserkriminalität ist nicht nur ein grenzüberschreitender Bezug inhärent und durch das Ausnutzen der prekären Lage illegal einreisender Ausländer gekennzeichnet, sondern beeinträchtigt auch die Kontroll- und Steuerungsfunktion insbesondere ausländerrechtlicher Verfahren (vgl. Bauer, in: Bergmann/Dienelt Ausländerrecht, 15. Auflage 2025, § 54 AufenthG Rn. 38).

Das Ausweisungsinteresse ist auch in generalpräventiver Hinsicht noch aktuell. Für die generalpräventive Ausweisung bildet insoweit die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB), deren Dauer sich nach der verwirklichten Tat richtet und die mit Beendigung der Tat zu laufen beginnt, eine untere Grenze (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 – BVerwG 1 C 21.18 –, juris Rn. 18). Bereits diese Grenze ist hier nicht erreicht (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB).

(b) Das allein generalpräventive Ausweisungsinteresse überwiegt die Bleibeinteressen des Antragstellers nicht.

Ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV hat zur Folge, dass eine Ausweisung nur rechtmäßig ist, wenn von dem Drittstaatsangehörigen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und die Aufenthaltsbeendigung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, des Kindeswohls und der Grundrechte verhältnismäßig ist (vgl. EuGH, Urteil vom 8. Mai 2018 – C-82/16 –, juris Rn. 90 ff.).

Dies kann hier nicht festgestellt werden. Denn von dem Antragsteller selbst geht keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (mehr) aus (siehe oben). Alleine generalpräventive Erwägungen vermögen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV nicht zu rechtfertigen.

bb. Der Antrag auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im Bescheid enthaltenen Einreise- und Aufenthaltsverbote ist ebenfalls begründet. Unter Zugrundelegung der Ausführungen unter aa. bestehen auch ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in den Ziffern 6 und 7 des streitgegenständlichen Bescheids verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbote, da es an einer rechtmäßigen Abschiebungsandrohung bzw. einer rechtmäßigen Ausweisung fehlt.

2. Soweit der Antragsteller im Übrigen die Feststellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage begehrt, ist der Antrag unzulässig.

a. In Bezug auf die Ziffern 1 und 2 des Bescheids fehlt es jedenfalls an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Klage des Antragstellers hat insoweit bereits von Gesetzes wegen (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 84 AufenthG) aufschiebende Wirkung. Es ist (auch vor dem Hintergrund der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung) weder erkennbar, welche Vorteile die gerichtliche Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage für den Antragsteller insoweit hätte, noch, dass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziffern 1 und 2 des Bescheids von dem Antragsgegner in Frage gestellt wird.

b. Soweit der Antragsteller die Feststellung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage in Bezug auf die Ablehnung seines Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung eines Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV (Ziffer 4 des Bescheids) begehrt, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO bzw. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO analog nicht statthaft. Denn es handelt sich um ein Verpflichtungsbegehren, so dass vorläufiger Rechtsschutz nur nach § 123 VwGO in Betracht kommt.

c. Auch im Hinblick auf Ziffer 5 des Bescheids, mit dem der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ablehnte, ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (ggf. analog) nicht statthaft. Im Falle einer Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nur statthaft, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Entstehen einer Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG führte und diese durch die Verbescheidung des Antrags erloschen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Oktober 2018 – OVG 3 S 64.18 –, juris Rn. 5; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 3. Juni 2020 – 2 M 35/20 –, juris Rn. 48; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. April 2024 – 11 S 236/24 –, juris Rn. 10 m.w.N.).

Dies ist hier nicht der Fall. Die Anträge des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lösten insbesondere keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG aus, da der Antragsteller nicht (mehr) im Besitz eines Aufenthaltstitels war, als er am 21. Oktober 2020 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis bzw. am 2. Juli 2021 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beantragte.

B. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag des Antragstellers bedarf es nicht, da vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen möglich sind.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwGO und berücksichtigt, dass die Beteiligten zu etwa gleichwertigen Anteilen unterliegen.

D. Die Festsetzung des Werts des Verfahrensgegenstands beruht auf §§ 39 Abs. 1, 52 ff. des Gerichtskostengesetzes unter Berücksichtigung der Ziffern 1.5, 8.1 und 8.2 des Streitwertkatalogs 2025 der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Ausweisung, die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis ist jeweils der Auffangstreitwert in Höhe von 5.000 Euro veranschlagt worden, wobei im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jeweils die Hälfte (2.500 Euro) anzusetzen ist. Die an die Ausweisung und die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis anknüpfende Abschiebungsandrohung sowie die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsverbote nebst Befristungsentscheidungen wirken sich nicht streitwerterhöhend aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2020 – 11 S 3477/19 –, juris Rn. 103 f., und VG Berlin, Beschluss vom 23. Juni 2023 – VG 30 L 56/23 –). Auch das die Ziffer 4 des Bescheids betreffende Antragsbegehren ist vorliegend nicht streitwerterhöhend berücksichtigt worden, da insoweit im vorliegenden Fall keine eigenständige Bedeutung erkennbar ist.

E. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten war abzulehnen. Der Antragsteller hat seine Bedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht. Er hat bislang trotz gerichtlicher Aufforderung (vgl. Bl. 30 d.A.) weder eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übersandt noch entsprechende Nachweise vorgelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beiordnung eines Rechtsanwaltes) ist der Beschluss unanfechtbar, § 146 Abs. 2 VwGO.

Mitschke Stahnke Ennsberger

Beglaubigt

Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle